

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 08.01.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVII. Band. (Ausgegeben den 8. Jan. 1931.) 3. Stück.

---

#### Inhalt:

Nr. 5. Neunte Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

---

#### N<sup>o</sup>. 5.

Neunte Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

---

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 und der Verordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember 1930 sowie des § 3 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendes bestimmt:

Die Geltungsdauer der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus

den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 30. September 1928 wird bis zum 30. Juni 1931 verlängert.

Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

XIV. Band (Ausgaben von 1. Jan. 1931) S. 111.

Die Verhandlung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1931, betreffend die Einlage von Werten aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Verhandlung des Staatsministeriums, betreffend die Einlage von Werten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Oldenburg, den 6. Januar 1931.

Die Verhandlung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einlage von Werten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wird folgendermaßen bestimmt:

Die Verhandlung der Verhandlung des Staatsministeriums, betreffend die Einlage von Werten aus

